

---

Frank Schale

## Sozialstruktur und Strafvollzug

Zur Entstehungsgeschichte der ersten amerikanischen Publikation des emigrierten Frankfurter Instituts für Sozialforschung

---

*Obwohl sich Otto Kirchheimer und Georg Rusche über die Unmöglichkeit einer ökonomischen Reduktion bewusst waren, kann „Sozialstruktur und Strafvollzug“ als kriminologische Theorie der ökonomischen Einflüsse auf das Strafrecht gelesen werden. Die unterschiedliche methodische Weiterführung und inhaltliche Ausdifferenzierung der gemeinsamen Grundüberzeugung belegt den bruchstückhaften Charakter des Buches. Dies ist nicht nur der rivalisierenden Interpretationen der Geschichte des Strafvollzuges sondern vor allem den veränderten politischen Umständen nach dem Untergang der Weimarer Republik geschuldet. Die soziologische Analyse in „Sozialstruktur und Strafvollzug“, die sich ökonomischer (Rusche) bzw. rechtssoziologischer (Kirchheimer) Argumente bedient, befindet sich nicht auf der gleichen Ebene wie die sozialphilosophischen Arbeiten „Dialektik der Aufklärung“ und „Überwachen und Strafen“. Den gemeinsam getroffenen Aussagen folgt keine identische Bedeutung: Während für Sozialphilosophie und Ökonomie die Zurückweisung der Erklärungskraft des Rechts kaum überraschend ist, repräsentiert sie für Kirchheimer den fundamentalen Wandel von Staatsrecht zur Politikwissenschaft.*

*“Punishment and Social Structure” proposes an economic criminological theory even though its authors, Georg Rusche and Otto Kirchheimer, are concerned by the limits of economic reductionism. Their different approaches coping with this tension is a reflection of the changed political circumstances after the demise of Weimar. Therefore, an interpretation of “Punishment and Social Structure” as precursor of Critical Theory is highly problematic. A comparative reading of “Punishment and Social Structure” and “Dialectic of Enlightenment” demonstrates fundamental differences between the sociological analyses of the labour market (Rusche) and the structural changes of criminal law (Kirchheimer), and the philosophical understanding of imprisonment (Horkheimer, Adorno and also Foucault). The paper will show that, considering the different methodological positions, the common thesis of the negation of legal theory in social science has fundamentally different meanings for each author. For the philosophers Horkheimer and Adorno and the economic theorist Rusche, this thesis may not really be a surprise; for the legal scholar Kirchheimer, however, it represents a fundamental change from public law to political science.*

### I.

Im Jahr 1939 gab das in die Vereinigte Staaten emigrierte Frankfurter Institut für Sozialforschung mit „Punishment and Social Structure“ eine Geschichte des Strafvollzuges heraus, deren Autoren, Otto Kirchheimer und Georg Rusche, nicht ein einziges gemeinsames Wort über die richtungsweisende Schrift wechselten. Die für das Buch charakteristische fehlende Kooperation beider

Verfasser ist vor allem ihrem unterschiedlichen Emigrationsweg nach 1933 geschuldet, dokumentiert aber auch an einem konkreten Beispiel zwei Positionen innerhalb der demokratischen Linken der zwanziger und dreißiger Jahre. Der folgende Beitrag will im Wesentlichen die Entstehungsgeschichte und die rivalisierenden Interpretationen der Geschichte des Strafvollzugs durch Rusche und Kirchheimer darstellen. Darüber hinaus soll hier die originäre Stellung von „Sozialstruktur und Strafvollzug“ im Werk der beiden Autoren wiedergegeben werden, was eine notwendige politikwissenschaftlich-ideengeschichtliche Orientierung zur Folge hat.

„Sozialstruktur und Strafvollzug“ ist heute eine in der Sozialwissenschaft nahezu vergessene Studie, die in den kriminologischen Lehrbüchern nur eine Fußnote zur Etablierung der historischen Kriminalsoziologie darstellt, obwohl ihr ökonomischer Ansatz angesichts der zunehmenden Kommerzialisierung des Strafvollzuges wieder an Bedeutung gewinnen kann. Zugleich wird der ihr unterstellte Anspruch, die Geschichte des Strafvollzuges unter Berücksichtigung der ökonomischen Rahmenbedingungen der Gesellschaft zu erklären, in der etablierten Kriminologie abgelehnt.<sup>1</sup> Auch wenn Rusches und Kirchheimers ökonomischer Ansatz, eine Geschichte des Strafvollzuges ohne rechtswissenschaftliche Deduktion zu schreiben, zweifelsohne in Widerspruch zur traditionellen Kriminologie stand, was vor allem seine späte Herausgabe in Deutschland zeigt, kann doch die mangelnde gegenwärtige Rezeption als Beleg für die Distanzierung der Sozialwissenschaft von ökonomisch-reduktionistischen Theorien verstanden werden. Die Rezeption schlug sich in der Radikalen bzw. Kritischen Kriminologie erst Ende der sechziger Jahre durch marxistische Autoren<sup>2</sup> und der Aufnahme durch Foucault nieder.

Ein Vergleich der theoretischen Ansätze Foucaults, der „Punishment and Social Structure“ als großes Werk schätzte,<sup>3</sup> mit einem Buch aus dem Umfeld der Kritischen Theorie, das für ihn einen wesentlichen Zugang zur Frankfurter Schule darstellte, wäre überaus gewinnbringend. Von einer komparativen Lesart gehen auch Lévy und Zander, die Herausgeber der französischen Ausgabe des Buches, aus.<sup>4</sup> Ihnen ist nicht nur zu verdanken, dass das Werk erstmalig einem französischsprachigen Publikum zugänglich ist, sondern ihnen gelingt anhand der ausführlichen Dokumentation der Briefwechsel einzelner Institutsmitglieder auch dessen ideengeschichtliche Kontextualisierung. Schließlich vollziehen sie die Rekonstruktion der Lektüre Foucaults, der „Sozialstruktur und Strafvollzug“ als lineare Fortführung der Frankfurter Schule versteht.<sup>5</sup> Die Herausgeber teilen diese Position, geht es ihnen doch um die Herausarbeitung kongruenter Elemente.<sup>6</sup>

So sinnvoll und theoretisch ansprechend die Zusammenführung zweier theoretischer Traditionen, Kritische Theorie und Poststrukturalismus, ist, muss aus

---

1 Vgl. Kaiser, S. 193f., 282f.

2 Vgl. Chiricos/Delone

3 Vgl. Foucault 1994a, 35f

4 Vgl. Lévy/Zander 1994, 21

5 Vgl. Foucault 1994b, 21

6 Vgl. Lévy/Zander 1996

der Perspektive ideengeschichtlicher Forschung stets hervorgehoben werden, dass komparative Ansätze den disziplingeschichtlichen Rahmen der jeweiligen Arbeiten bewahren sollten. Hier muss sowohl der Lesart Foucaults als auch dem Ansinnen Lévy/Zanders widersprochen werden: *Denn weder lässt sich eine Linie von den frühen Arbeiten des Horkheimer-Kreises über „Punishment and Social Structure“ zur „Dialektik der Aufklärung“ ziehen, noch ist eine methodische Gleichsetzung der wissenschaftlichen Absichten von Kritischer Theorie, Rusche/Kirchheimer und Foucault belegbar.* Diese These darzustellen, ist die Aufgabe der folgenden Arbeit.

Die Entstehungsgeschichte von „Sozialstruktur und Strafvollzug“ legt, wie es Lévy und Zander selbst gezeigt haben, eine gegenteilige Position nahe. Dass „Sozialstruktur und Strafvollzug“ überhaupt als erstes Buch des Instituts in den USA publiziert wurde, scheint eher ein Ergebnis mangelnder Alternativen zu sein,<sup>7</sup> was das spärliche Vorwort Horkheimers und die Tatsache, dass es für die weitere Theorieentwicklung des Instituts kaum eine Rolle gespielt hat, bezeugt. Über das Verwandtschafts- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen „Sozialstruktur und Strafvollzug“ und „Frankfurter Schule“ muss deshalb sehr vorsichtig geurteilt werden. Die Unmöglichkeit einer geradlinigen Kontextualisierung von „Punishment and Social Structure“ belegen die Entstehung des Werkes und der unterschiedliche sozialwissenschaftliche Hintergrund beider Autoren.

## II.

Georg Rusche, am 17.11.1900 geboren, studierte Philosophie, Jura und Sozialwissenschaften in Münster, Frankfurt, Göttingen und Köln bei Leonard Nelson, Max Scheler und Erwin von Beckerath.<sup>8</sup> Sowohl Rusches Dissertation in Rechtsphilosophie („Bemerkungen zum Rechtsbegriff und zu den Grundsätzen der philosophischen Rechtslehre“, 1924), als auch die in Wirtschafts- und Sozialwissenschaft („Bemerkungen zur logischen Grundlage der theoretischen Ökonomik“, 1929) stehen unter dem Einfluss Nelsons Neukantianismus. Nachdem Rusche kurzzeitig als Leiter des Bautzener Gefängnisses beschäftigt war, assistierte er Karl Pribram in Frankfurt; aus beiden Erfahrungen resultierte der Artikel „Zuchthausrevolten oder Sozialpolitik“. In Frankfurt kam Rusche in Kontakt mit dem Frankfurter Institut für Sozialforschung, für welches er den Aufsatz „Arbeitsmarkt und Strafvollzug“ schrieb, wo er schon auf eine spätere Veröffentlichung im Rahmen des Instituts verwies. Nach 1933 floh Rusche über Paris nach London. Dass ein Kontakt zum ebenfalls emigrierten Institut zu Beginn seiner Emigration noch bestand, belegt sein unveröffentlichtes Manuskript für Horkheimer „Die Wirtschaftsordnung des Nationalsozialismus“ vom Mai 1934. Dieses Skriptum, in dem er die These von der politischen Attraktivität der wirtschaftlichen Krise aufstellt und den langfristigen ökonomischen Nachteil einer Friedenswirtschaft exemplifiziert, stellt seine letzte akademische Arbeit dar, bedeutete doch das Exil das Ende seiner akademischen Karriere. Rusche, der noch bis 1939 durch „The Society for Protection of Science and Learning“ unterstützt wurde, befasste sich zwar noch mit der deutschen

---

<sup>7</sup> Vgl. Lévy/Zander 1994, 32ff.

<sup>8</sup> Vgl. Melossi 1980

Wehrwirtschaft, über die er auch einen Artikel in der Zeitschrift des Instituts schreiben wollte, doch Horkheimer, der einen Artikel über Strafvollzug erwartete, lehnte dies ab. Rusche ging 1936 nach Palästina, kehrte 1939 nach Großbritannien zurück. Für den Zeitraum von 1939 bis 1942 existieren noch einige Briefe zwischen Rusche und Horkheimer, die sowohl Rusches Existenznot als auch die distanzierte Haltung des Instituts dokumentieren. Nach einem gescheiterten Aufnahmegesuch für ein Stipendium an der Londoner Universität wurde Rusche im Zweiten Weltkrieg bis 1941 interniert. Als er in diesem Jahr mit der „Arandora Star“ nach Kanada deportiert werden sollte, wurde das Schiff torpediert. Obwohl Rusche zu den wenigen 600 Überlebenden gehörte, fiel es ihm „zunehmend schwierig ... [sich] in dieser sich verändernden Welt zu halten“.<sup>9</sup> Seit dem 2. Weltkrieg spitzte sich nicht nur seine finanzielle Lage zu. Rusche, verbittert und als Reflex eine starke Militanz zur Schau tragend, ohne mit sozialistischen oder revolutionären Ideen zu sympathisieren,<sup>10</sup> blieb in England im Umfeld von deutschen Emigranten, unterrichtete an mehreren Schulen und gab danach Vorlesungen an der Workers Educational Association über Internationale Politik. 1950 wurde Rusche wegen Betrug verhaftet. Im gleichen Jahr vergiftete sich der desillusionierte Sozialdemokrat und gescheiterte Wissenschaftler wie vor Freunden angekündigt am 15. Oktober.

Das 1931 begonnene und von Rusche ins Englische übersetzte Manuskript wurde bis 1935 von den renommierten amerikanischen Soziologen und Kriminologen Thorsten Sellin und Edwin Hardin Sutherland überarbeitet, welche zwar die dortige Darstellung des amerikanischen Strafsystems kritisierten, es aber im allgemeinen als ein sehr nützliches Buch, was „mehr als ein Körnchen Wahrheit“<sup>11</sup> enthält, beurteilten. Obwohl es damit möglich gewesen wäre, das Werk, welches das Institut noch 1935 mit dem Titel „The Influence of Economic Conditions on Crime and Punishment“ ankündigte,<sup>12</sup> zu veröffentlichen, unterblieb dessen Erscheinen. Rusche argumentierte, wie schon der Titel seines Manuskriptes („Arbeitsmarkt und Strafvollzug“) nahe legt, stark ökonomisch, was eine Überarbeitung notwendig machte, da es zur Politik Horkheimers gehörte, die marxistischen Wurzeln des emigrierten Instituts zu überdecken. Vielleicht hat auch die Kritik von Sutherland und Sellin an der Darstellung des amerikanischen Strafvollzuges Horkheimer dazu bewogen, das Gastgeberland des Instituts zurückhaltender beschreiben zu lassen.

1937 erhielt Kirchheimer unter maßgeblichem Einfluss seines Freundes Franz L. Neumann vom Institut den Auftrag, das Manuskript Rusches zu überarbeiten. Otto Kirchheimer (1905-1965) studierte in Münster, Köln, Berlin und Bonn Philosophie, Geschichte, Recht und Sozialwissenschaft bei Carl Schmitt, Hermann Heller, Rudolf Smend und Max Scheler, in dessen Seminar er auch 1925 Georg Rusche kennen lernte. Eine zentrale Stellung für Kirchheimers Entwicklung war die Auseinandersetzung mit dem Staatsrechtler Carl Schmitt, bei dem er 1928 über das Thema „Zur Staatstheorie des Sozialismus und Bol-

---

9 Rusche, 1939-1942, I 21/446

10 Vgl. Melossi 1980, 61

11 Brief von Thorsten Sellin an Julian Gumperz vom 18.12.1934, zitiert nach: Melossi 1980, 54

12 Vgl. Steinert 1981, 315

schewismus“ promovierte. Auch Kirchheimer musste wegen seines sozialistischen Engagements sowie seiner „jüdischen Herkunft“ nach Paris emigrieren, wo er von 1933 bis 1937 für das Institut für Sozialforschung arbeitete. Erst hier begann Kirchheimer, sich mit Fragen der Kriminalpolitik und Kriminalstatistik zu beschäftigen, wie die 1936 erschienene Schrift „Remarques sur la statistique criminelle de la France d’après-guerre“ dokumentiert. Dies und die Fürsprache von Neumann bewegten das Institut, Kirchheimer mit der Überarbeitung des Manuskriptes zu betrauen. Er sollte das Manuskript stilistisch verändern und einen Nachtrag über das Strafsystem des Nationalsozialismus verfassen. War diese Arbeit für Kirchheimer nicht unbedingt eine anspruchsvolle intellektuelle Herausforderung, so bot sie ihm doch die Chance, die Verbindungen zum Institut zu festigen. Dass angesichts dieser Korrekturaufgabe kaum von einer schöpferischen Zusammenarbeit eines Ökonomen und eines Staatsrechtlers gesprochen werden kann, zeigt auch der ironische Kommentar Kirchheimers über seine „Ehre, sich mit den intellektuellen Produktionen von Dr. Rusche zu beschäftigen“.<sup>13</sup> Auf Kirchheimers Anfrage, ob das Institut noch mit Rusche zusammenarbeite und ob er mit Rusche in Kontakt treten solle, antwortete ihm Neumann: „Wir wünschen kein Verhältnis zu Rusche, selbst wenn wir das Manuskript ins Deutsche bringen, denn wir haben alle Beziehungen zu ihm abgebrochen“.<sup>14</sup> Nachdem Kirchheimer, der seine „eigene Meinung über das Manuskript, dessen Autor und den dortigen Arbeitsmethoden“<sup>15</sup> hatte, seine Überarbeitungen beendet hatte, übersetzte er es mit Moses I. Finley (Finkelstein) erneut ins Englische. Obwohl es 1938 druckreif vorlag, kam es erst ein Jahr später zur Veröffentlichung, da Rusche zeitweise derart über die Änderungen aufgebracht war, dass er juristische Schritte gegen eine mögliche Publikation erwog. Begründet waren diese Bestrebungen insofern, da das Institut zu diesem Zeitpunkt Rusche nicht mehr als Autor des Buches erscheinen lassen wollte.<sup>16</sup> Auch nach der Publikation kommentierte Rusche das Buch eher kritisch: „Es tut mir leid, sagen zu müssen, dass in der Arbeit Dr. Kirchheimers eine Menge von Schwächen sind, die nicht in das Buch gehört hätten, und die ich sehr bedaure“.<sup>17</sup> In der endgültigen Fassung sind nur noch die Kapitel, die sich mit der Geschichte des Strafvollzuges vom frühen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert befassen, im Wesentlichen von Rusche. Wie stark diese Kapitel durch die Überarbeitung von Sellin, Sutherland und Kirchheimer verändert wurden, ist unklar. *Die kuriose Entstehungsgeschichte des Werkes und der daher notwendig fragmentarische Charakter des Buches können als Indiz für die Zurückweisung einer linearen Lesart im Rahmen der Kritischen Theorie gelten.*

---

13 Brief von Kirchheimer an Neumann vom 19.2.1937, zitiert nach: Lévy/Zander 1994, 21

14 Brief von Neumann an Kirchheimer vom 26.3.1937, zitiert nach: Lévy/Zander 1994, 23

15 Brief von Kirchheimer an Neumann vom 19.2.1937, zitiert nach: Lévy/Zander 1994, 21

16 Vgl. Lévy/Zander 1994, 19, so auch das Urteil von Moses Finley, vgl. Melossi 1980, 56

17 Brief von Georg Rusche an Max Horkheimer vom 14.6.1939, in: Rusche 1939-1942, I 21/453

### III.

Schon auf den ersten Blick wird deutlich, dass die Teile, welche der staatsrechtlich ausgebildete Kirchheimer verfasst hat, stärker auf die Entwicklung der Rechtsnormen abheben, während sich Rusche mit dem Verhältnis von Arbeitsmarkt und Strafvollzug beschäftigt, demnach ökonomische Betrachtungen in den Vordergrund stellt.

Die von beiden Autoren geteilte Grundthese des Buches, die Karl Schumann zutreffend Verschlechterungsthese nennt,<sup>18</sup> lautet: „Jede Produktionsweise tendiert dazu, Bestrafungsmethoden zu ersinnen, welche mit ihren Produktionsverhältnissen übereinstimmen“. <sup>19</sup> Dabei liegt die soziale Situation der Delinquenten stets unterhalb der gesellschaftlich schwächsten Schicht, die so von der Straffälligkeit abgehalten werden soll. Dieser Unterschied markiert auch die Grenze in der Bemühung um die Reform der Behandlung der Verbrecher. Diese Grundthese, Strafvollzug als repressives Mittel zur Abschreckung unterer Klassen zu verstehen, belegt die marxistische Orientierung von „Punishment and Social Structure“. <sup>20</sup> Kriminalität und Strafe sind ein soziales Phänomen, welches einem historischen Wandel der herrschenden ökonomischen Interessen unterworfen ist: „Erst wenn eine bestimmte Entwicklung der Produktionskräfte erreicht worden ist, wird die Anwendung oder Ablehnung der entsprechenden Strafarten möglich“. <sup>21</sup> Strafvollzug wird vordringlich nicht als ein Ergebnis gewandelter juristischer Normen verstanden, vielmehr ergeben sich die Techniken des Strafens aus den ökonomischen Bedürfnissen, welche sich auch auf andere soziale Institutionen (Fabriken, Manufakturen, Arbeits-, Irren- und Armenhäuser) auswirken und mit denen der Strafvollzug korrespondiert. Die gesellschaftlich geltenden Klassenverhältnisse reproduzieren sich auch im Strafvollzug, weshalb die Aufgabe des Kriminologen darin besteht, „der Institution Strafe den ideologischen Schleier und den rechtlichen Schein zu nehmen und sie in ihrer wirklichen Beziehung zu beschreiben.“ <sup>22</sup>

Diese Perspektive wird von den Autoren an der Geschichte des Strafvollzuges seit dem Mittelalter durchgespielt. Am Beispiel der Strafvollzugsreformen Ende des 19. Jahrhunderts sei dies kurz veranschaulicht: <sup>23</sup> Die Neuerungen hatten das Ziel, repressive Methoden durch progressive Mittel der Bestrafung (Geld- und Bewährungsstrafe) zu ersetzen. Die relative Verbesserung der sozialen Situation stand im Zusammenhang mit der Phase relativen Wohlstands, welche sich durch industrielle Massenproduktion auch positiv auf die Einkommen auswirkte. „Die ungeheure Expansion der industriellen Produktion in der Epoche des Imperialismus ermöglichte eine maximale Absorption von Arbeitskräften“, <sup>24</sup> so dass die reformkriminologische Forderung nach Humanisierung des Strafvollzuges Zustimmung fand. Die Grenzen der kriminologischen Reformen werden deut-

---

18 Schumann, 66

19 Rusche/Kirchheimer, 12

20 Vgl. Garland, 83ff.

21 Rusche/Kirchheimer, 13

22 Rusche/Kirchheimer, 11

23 Vgl. ebenda, 193ff.

24 Ebenda, 195

lich, wenn Erleichterungen für die Sträflinge in Widerspruch zu den gesellschaftlich herrschenden Interessen treten: Weder wurden die Lebensbedingungen der Gefangenen über die der ärmsten Schichten gehoben, noch ein Rehabilitierungsprogramm entworfen, das die Wurzel der Kriminalität, die Armut, bekämpfte. Obwohl sich die moderne Gefängnisreform – wie sie vor 1933 angegangen wurde – für die Gefangenen positiv auswirken kann, dokumentiert sie auch, wie humanitäre Theorie und bürgerlich rationale Praxis ineinander greifen. Doch es besteht für die Autoren keine Frage, dass es die ökonomischen Interessen sind, die die Milderung, welche „jeder Krise auf dem Markt“<sup>25</sup> ausgesetzt wurde, verursachten, so dass das grundlegende Problem des Widerspruchs zwischen einer aufklärerischen Haltung der Kriminologie und des Klassencharakters der Strafjustiz ungelöst bleibt.

*Die unterschiedlichen Interpretationen des Strafvollzuges von Rusche und Kirchheimer sind ihrer unterschiedlichen Methodik geschuldet.* Rusches Standpunkt, der sich vor allem in seinem Artikel „Arbeitsmarkt und Strafvollzug“ äußert, versteht Strafvollzug als ein politisches Mittel, die freien Arbeitskräfte je nach den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes zu organisieren, weshalb sich die Nutzung von Arbeitskräften auf die Strafpolitik niederschlägt. Seine Auffassung wird von Schumann Arbeitsmarktthese<sup>26</sup> genannt, die in der Marxschen These ihren Ausgangspunkt findet, nach der die untersten Bevölkerungsschichten nichts weiter als ihre Arbeitskraft besitzen. Strafvollzug ist ein politisches Mittel, die freien Arbeitskräfte je nach den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes zu organisieren<sup>27</sup>: „Daher besteht in allen Gesellschaften, in denen Arbeitskräftemangel herrscht, eine Tendenz zur Abkehr von Körperstrafen und von der Vernichtung der Verbrecher“.<sup>28</sup> Das Verhältnis von Arbeitsmarkt und Strafvollzug lautet: Je größer der Arbeitskräftemangel, desto milder der Strafvollzug. Umgekehrt hieße dies, dass die Verschärfung des Strafvollzuges letztlich nichts weiter als ein Element offener Ausrottungspolitik gegenüber dem Überangebot an Arbeitskräften darstellt.<sup>29</sup> Eine solche quantitative Kausalität ist empirisch nicht haltbar.<sup>30</sup> Die Verschärfung des Strafvollzuges hat nie die Bevölkerungszahl maßgeblich beeinflussen können und somit auch keine wesentliche Dezimierung von Arbeitskräften erreicht. Die Interpretationen von „Sozialstruktur und Strafvollzug“ haben diese Schwäche immer wieder betont, aber auch auf den Fehler verwiesen, das Buch auf eine solche Deutung zu reduzieren.<sup>31</sup> In Weiterführung der Auffassung von Dario Melossi wird von dem quantitativen zugunsten eines qualitativen Zusammenhangs abgerückt. Die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt erzeugen eine unterschiedliche Wertschätzung menschlicher Arbeit, was sich in der herrschenden Arbeitsmoral ausdrückt. In einer Gesellschaft mit Arbeitskräfteknappheit ist man bestrebt, sämtliches produzierendes Potential zu verwerten, womit die fehlende Nutzbarmachung von Gefangenen

---

25 Rusche/Kirchheimer, 211

26 Vgl. Schumann, 66

27 Rusche 1981b, 303

28 Ebenda, 304

29 Vgl. Rusche/Kirchheimer, 31

30 Vgl. Melossi 1978, 80; Steinert, 320ff.

31 Vgl. Schumann, 69ff.; Melossi 1978, 80f.; Steinert, 323ff.

kritisiert wird. Besteht ein Überangebot an Arbeitskräften, wird diese Haltung zugunsten einer Ignoranz gegenüber den Gefangenen aufgegeben und der Strafvollzug soll nur noch abschreckende Funktion besitzen. Trotzdem weist die Arbeitsmarktthese Grenzen auf, um die auch Rusche und Kirchheimer gewusst haben. So erklärt dieser ökonomische Ansatz weder die Strafpolitik der Aufklärung noch den Strafvollzug im 20. Jahrhundert. Obwohl in der Weimarer Republik kein Arbeitskräftemangel herrschte, blieben die humanistischen Reformen zunächst bestehen und die verschärften Haftbedingungen setzen sich erst Ende der Weltwirtschaftskrise durch. Der Nationalsozialismus verlangte zunehmend Arbeitskräfte, doch das führte bekanntlich nicht zu einer Milderung der Strafen.

Die Determinierung des Strafvollzuges durch ökonomische Faktoren ist für die Autoren nicht gleichzusetzen mit der Reduzierung der Geschichte des Strafvollzuges auf jene Faktoren. Nur durch die ideengeschichtliche Ergänzung der ökonomischen Theorie ist für Rusche und Kirchheimer die Aufrechterhaltung der Reformen in der Weimarer Republik erklärbar. So nehmen die beiden Autoren an, dass gesellschaftliche Reformvorstellungen durchaus Zeit benötigen, um sich durchzusetzen und andererseits auch erhalten bleiben, selbst wenn sich die soziale Situation schon geändert hat.<sup>32</sup> So können Reformen auch unter ungünstigsten Bedingungen aufrechterhalten bleiben. Kirchheimer akzentuiert diesen Gedanken noch stärker, muss er doch schon aufgrund seiner staatsrechtlichen Ausbildung auf das „Beharrungsvermögen der juristischen Formenwelt“<sup>33</sup> insistieren: Die Ursache für die fehlende Strafverschärfung in der Weimarer Republik „war die Theorie von der gesellschaftlichen Verantwortlichkeit für das Verbrechen und der Glaube an die Möglichkeit des menschlichen Fortschritts und die Pflicht der gesamten Gesellschaft, daran mitzuwirken, im vollen Einklang mit dem Geist der politischen Parteien, die in der Weimarer Republik die führende Rolle spielten“.<sup>34</sup> Diese Zurückweisung eines plakativen Materialismus wird von den Autoren aber in unterschiedlicher Weise weitergeführt.

Für Rusche ist eine Milderung der Strafen möglich, wenn der Mechanismus von Arbeitsmarkt und Strafvollzug durch Sozialpolitik abgefedert werden kann. Ein Anstieg der Kriminalität und die damit verbundene Verschlechterung der Zustände in den Gefängnissen ist zu verzeichnen, wenn ökonomische Krisen hereinbrechen, „deren soziale[n] Auswirkungen nicht kompensiert werden“,<sup>35</sup> wie Rusche anhand der Verschlechterung der Situation in den amerikanischen Gefängnissen belegt.

An Rusches Position, die sozialdemokratischen Forderungen entspricht, ist interessant, in welchem Verhältnis diese zu seinem Lehrer Nelson steht. Obwohl er in neukantianischer Ausdrucksweise den Zusammenhang von Arbeitsmarkt und Strafvollzug als „heuristische Maxime“<sup>36</sup> versteht, unterscheidet sich seine

---

32 Vgl. Rusche 1981b, 304f.

33 Kirchheimer 1972a, 7

34 Rusche/Kirchheimer, 230

35 Rusche 1981a, 295

36 Rusche, 1981b, 313

Herangehensweise auffällig von der seines Lehrers. Galt diesem die Betrachtung der Kriminalität vor allem als ein besonderes Beispiel der Rechtsphilosophie, so beurteilt Rusche Kriminalpolitik als arbeitsmarktpolitisches Phänomen. Nelson leitet Kriminalpolitik aus dem rechtlichen Postulat vergeltender Gerechtigkeit und dem formalen Postulat der Rechtssicherheit ab,<sup>37</sup> womit er seiner Prämisse der Priorität von philosophischer vor soziologischer Rechtslehre folgt. Eine solche Bedeutung misst Rusche weder der Philosophie noch der Rechtswissenschaft bei. Seine Theorie ist wesentlich ökonomisch<sup>38</sup> und soll durch eine Rechtsgeschichte lediglich ergänzt werden. Würde die intellektuelle Biographie Rusches eine juristische Beschreibung des Strafvollzuges nahe legen, so zeigen seine kriminologischen Aufsätze eine Orientierung an ökonomischen Paradigmen.

Unter Kirchheimers Einfluss wurde der Ökonomismus Rusches in eine politische These umgewandelt.<sup>39</sup> Dies heißt aber nicht, dass Kirchheimer die These von der direkten Beziehung zwischen ökonomischen Faktoren und Strafvollzug bestreitet, hatte er doch in „Remarques sur la statistique criminelle de la France d'après-guerre“ die Abhängigkeit der Kriminalitätsrate von der Arbeitslosenquote und der Entwicklung des Reallohns nachzuweisen versucht. Doch jede ökonomische Determinierung des Strafens vollzieht sich durch strafrechtliche Garantien, so dass im Zentrum seiner Arbeiten eher straf- und staatsrechtliche Veränderungen stehen. Die Betonung der „juristischen Formenwelt“ widerspricht einem monokausalen Ökonomismus: Für diesen ist jede staatliche Regelung ein Abziehbild ökonomischer Herrschaft, weshalb ihm der Blick für die Widersprüchlichkeit zwischen ökonomischer Situation und politischer Ordnung verstellt bleibt. Kirchheimers Distanz zum ökonomistischen Standpunkt erlaubt es, die versteckte Gesetzesgläubigkeit jener Position zu unterlaufen, die ebenso wie die streng juristische Position die Übereinstimmung von politischen Zuständen mit rechtlichen Regelungen postuliert. Damit die „Abhängigkeit“ politischer Strukturen von ökonomischen Veränderungen dargestellt werden kann, muss der „juristischen Formenwelt“ eine Selbständigkeit unterstellt werden. Diese bei Kirchheimer nur indirekt formulierte Kritik an der marxistischen Staatsauffassung deckt sich mit Hellers These, dass sich das Marxsche Denken gegen eine ökonomische Reduktion des Menschen wendet. Auch Heller diagnostiziert für den Ökonomismus eine Nähe zum Positivismus, die schon Marx und Engels überwunden hatten.<sup>40</sup> Deshalb enden selbst Kirchheimers frühe linkssozialistische Analysen trotz ihrer Schärfe nicht in der Ablehnung des Rechtsstaates. Erst aus diesem Verhältnis von ökonomischen Bedingungen und staatlichem Handeln wird Kirchheimers Opposition zu Rusches Konzeption deutlich: Hatte Rusche die Sozialpolitik als möglichen wirksamen Gegenspieler der widrigen ökonomischen Verhältnisse auf dem Weg zu einer gerechteren Gesellschaft postuliert, so muss Kirchheimer feststellen, dass die fortschrittlichen Reformen der Weimarer Republik gescheitert und beseitigt worden sind, was das Vertrauen in sozialstaatliche Eingriffe nicht unbe-

---

37 Vgl. Nelson, 424ff.

38 Rusche 1981b, 305

39 Vgl. Melossi 1980, 56

40 Vgl. Heller, 202

rührt lässt. Die Übernahme der ökonomischen Probleme durch das staatliche Sozialsystem entsprach nach Kirchheimer den Auffassungen der Reformkriminalologen des 19. Jahrhunderts, welche sich zufrieden gaben, „die Hauptverantwortung der Sozialpolitik zuzuschreiben und sich für eine durchgreifende Rationalisierung der Kriminaljustiz unter der ausschließlichen Herrschaft teleologischer Gesichtspunkte auszusprechen“.<sup>41</sup> Sozialpolitik ist für Kirchheimer ein Teil politischer Herrschaft und somit von deren Grundlagen abhängig. Dieser Umstand erfordert eine staatstheoretische Analyse, weshalb er die Ideengeschichte des Strafrechts und die fiskalischen Interessen des Strafvollzuges hervorhebt: „Insoweit die Gefangenen nicht dazu benutzt wurden, die Lücken auf dem Arbeitsmarkt aufzufüllen, wird die Wahl der Methoden weitgehend durch fiskalische Interessen bestimmt sein“.<sup>42</sup> Diese Fiskalthese<sup>43</sup> stellt Kirchheimer nahezu ausschließlich in den Kapiteln zur Weimarer Republik und zum Nationalsozialismus dar. Beide Kapitel, die mit der Einleitung und Zusammenfassung des Buches das zentrale Anliegen Kirchheimers dokumentieren, belegen die Einbettung seiner kriminologisch-empirischen Untersuchungen in eine allgemeinere Analyse des Nationalsozialismus. Die Konfiszierung zur Vergrößerung des Staatsvermögens und die damit verbundene Zerstörung des liberalen Vertragsrechtes bildet einen Hauptgedanken seiner Analysen des Nationalsozialismus: „Die Wiederaufnahme von Konfiszierungen des Besitzes als ein wichtiges Moment des Strafrechtes ... hängt weniger mit ‚arischen Gedanken‘ auf dem Gebiet des Strafvollzuges, als mit dem Übergang von Konkurrenz- zu Monopolkapitalismus zusammen. Der Schutz eines jeden einzelnen Kapitalisten muß der Aufgabe weichen, jene monopolistischen Gruppen, welche den Staat kontrollieren, vor allen Außenstehenden sowie vor möglichen Ausbrüchen aus ihren eigenen Reihen zu schützen“.<sup>44</sup> Ende der Weimarer Republik verschärft sich unter dem Einfluss der Weltwirtschaftskrise und dem damit verbundenen Ansteigen der Eigentumsdelikte der Strafvollzug (Zurückdrängen der Geldstrafe). Zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Systems besitzt das Strafrecht nicht mehr die Aufgabe, Rechtsnormen durchzusetzen, sondern soll mit sozialpädagogischen Mitteln die gesellschaftliche Disziplin aufrechterhalten. So hat der Verbrecher vom nationalsozialistischen Standpunkt aus nicht nur gegen ein Gesetz verstoßen, sondern auch gegenüber der Volksgemeinschaft eine moralische Schuld auf sich geladen. Dieser Vorsatz, Recht und Moral zusammenfließen zu lassen, entspricht einer gesellschaftlichen Situation, die nur stabilisiert werden kann, indem zunehmend alle Rechte der Angeklagten und Sträflinge zugunsten der Pflicht der Volksgenossen umwandelt sind.

Die Auflösung rechtsstaatlicher Kategorien im Strafrecht bzw. Strafprozessrecht hat Kirchheimer in seinem Aufsatz über die Behandlung der Jugendkriminalität im nationalsozialistischen Deutschland ausführlich beschrieben. In Übereinstimmung mit den nationalsozialistischen Kampagnen verschärfen sich die Strafen, was sich insbesondere in der Abnahme der Zahl der Freisprüche

---

41 Rusche/Kirchheimer, 200

42 Ebenda, 14

43 Vgl. Schumann, 66

44 Rusche/Kirchheimer, 262

und im Ansteigen der Langzeithaftstrafen niederschlägt. Doch die Verschärfung findet auch ihre Grenzen: So erfolgt im Bereich der Jugendstrafen kein Zurückdrängen der Geldstrafe, die noch von der Propaganda als plutokratisches Mittel angeprangert wird – was man als Bestätigung der Fiskalthese lesen kann. Des weiteren konstatiert Kirchheimer eine zunehmende Anwendung von Haftverschonung und Amnestien. Diese für die gesamte Rechtsordnung des Nationalsozialismus charakteristische Widersprüchlichkeit ist das Ergebnis der Aushöhlung rechtsstaatlicher Garantien und Folge der völligen Umgestaltung des Verhältnisses von Exekutive, Judikative und Legislative.

Die liberale Gewaltenteilung hat für Kirchheimer ihren Sinn in einer Konkurrenzwirtschaft, in der die wechselseitigen Ansprüche durch eine dritte Instanz geregelt werden. In einer Gesellschaft, die diese Aushandlung überwunden hat, bedarf es keiner dritten Instanz, da diese wie jede autonom handelnde Institution nur die Befehlsvollstreckung behindert. Die bürokratische Exekution von Verordnungen ersetzt die richterliche Kontrolle der Gewalten, was sich nicht nur in der nationalsozialistischen Ideologie (Pflicht, Gemeinschaft, Identität von Moral und Recht) sondern auch in der Zurückdrängung prozessualer Garantien für Angeklagte und Sträflinge äußert. Auf staatlicher Ebene waren es die Präsidialkabinette, die der Exekutive legislative Kompetenzen gaben und somit bürokratische Elemente stärkten. Die technische Rationalität der Bürokratie „ist die Trägerin der neuen Legitimität, die die Periode der parlamentarisch-demokratischen Legalordnung ablöst“.<sup>45</sup> Mit dem Nationalsozialismus wird „das Beamtenum [zum] unmittelbaren, selbständigen Träger der Nation ..., dessen politische, aber natürlich nicht parteipolitische Haltung ihm eine höhere Rangstufe als den politischen Parteien verschafft“.<sup>46</sup> Das Parlament verliert im Nationalsozialismus seine Funktion und tritt nur noch „zur Entgegennahme politischer Kundgebungen des Führers“<sup>47</sup> zusammen. Der totalitäre Staat löscht letztlich jeden Widerstand, der das widersprüchliche Recht des Liberalismus – formale Rechtsgleichheit bei sozialer Ungleichheit – kennzeichnete, zugunsten der technischen Rationalität aus.<sup>48</sup> Doch eine solche rigorose Anwendung von strikter Unterwerfung weist auch ihre Grenzen auf. „Der Treue- und Gefolgschaftsbegriff, mehr dem Feudalismus als modernen kapitalistischen Existenzbedingungen entsprechend“<sup>49</sup> wie jede systematische Gewaltanwendung bedroht das Funktionieren moderner Produktion. Totalitäre Staaten können ihre Gewalt nicht dauerhaft hemmungslos umsetzen, wie Kirchheimer auch am Beispiel des Strafvollzuges schildert: Legt die Ideologie eine gezielte und harte Bestrafung der Verbrecher nahe, so wird die systematische Gewaltanwendung durch den verbreiteten Einsatz von erlassenen Amnestien abgewendet.<sup>50</sup> Die Widersprüchlichkeit in der nationalsozialistischen Strafpolitik von harten und langen Strafen gegenüber den häufigen Amnestien ist daher nicht zufällig sondern notwendig.

---

45 Kirchheimer 1981, 26

46 Kirchheimer 1972b, 95

47 Kirchheimer 1976b, 171

48 Kirchheimer 1972c, 131

49 Kirchheimer 1976b, 181

50 Vgl. ebenda, 202

Kirchheimers Reformulierung des Konzeptes von Rusche vollzieht die Einbindung in seine staatstheoretischen Analysen zum Nationalsozialismus. Seine Perspektive ist nicht mehr die einer Kritik des Strafvollzuges am Vorabend des deutschen Faschismus mit der Hoffnung auf eine konsequente Sozialpolitik. Sein Blick richtet sich auf die sozialen und realpolitischen Ursachen des Scheiterns der Weimarer Republik zurück. *Die ungleichen Auslegungen der Reformierbarkeit des Strafvollzuges von Rusche und Kirchheimer sind ein Ergebnis der unterschiedlichen historischen Stellung.*

#### IV.

Aber nicht nur die Dissonanzen zwischen Rusche und Kirchheimer stehen einem Verständnis, wie es die Interpretation von Lévy/Zander vertreten, entgegen. Der zweite Teil ihrer These, „Punishment and Social Structure“ sei Teil der Traditionsgeschichte einer „Kritischen Theorie“ von Horkheimer bis Foucault, ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn das in sich brüchige Buch auf der gleichen methodischen Ebene anzusiedeln wäre.

Die Herangehensweise der beiden Autoren von „Punishment and Social Structure“ weist deutliche methodische Unterschiede zu den Arbeiten Foucaults auf. Diese Differenz schlägt sich in der abweichenden Interpretation einzelner Aspekte des Strafvollzuges nieder, wie sie sich exemplarisch an der unterschiedlichen Bewertung des „Stage Systems“ zeigen lässt. Während Kirchheimer die progressiven Elemente hervorhebt, sieht Foucault nur eine Zunahme gesellschaftlicher Disziplinierung. Für Foucault bedeutet die Einführung des erzieherischen Abstufungssystems die Unabhängigkeitserklärung des Gefängnisses und somit die Auflösung des klassischen Rechtsdenkens, während Kirchheimer eher die Verbesserung der Zustände im Gefängnis in den Blick nimmt und die Abschaffung der pädagogischen Methoden im Nationalsozialismus kritisiert.<sup>51</sup> Die Ursache für diese unterschiedliche Bewertung pädagogischer Methoden wurzelt in der unterschiedlichen disziplinären Disposition beider Wissenschaftler: Die Sozialwissenschaftler Rusche und Kirchheimer versuchen auf unterschiedlichem Wege, politische, ökonomische und soziale Verschiebungen ihrer Gegenwart zu analysieren, um eine gerechtere Gesellschaft zu erwirken. Der Sozialphilosoph Foucault will jedoch die diskursive „Genealogie der modernen ‚Seele‘“<sup>52</sup> als „ein Kapitel der Geschichte der strafenden Vernunft“<sup>53</sup> analysieren, wobei er – nicht ganz unproblematisch – suggeriert, die „Fiktionen“<sup>54</sup> der strafenden Vernunft führten zu einer veränderten Praxis von Strafvollzug und bildeten einen völlig neuen Typ von Gesellschaft.<sup>55</sup>

Für die Kritische Theorie lässt sich eine parallele Bewertung treffen: Zwar war der Horkheimer-Kreis zunächst deutlich marxistisch ausgerichtet und an soziologischen Fragestellungen interessiert, aber spätestens mit dem Aufsatz „Traditionelle und Kritische Theorie“ (1937) wendete sich die Frankfurter Schule von ökonomischen Theorien ab. Die Skepsis gegenüber einer linearen Abhän-

---

51 Vgl. Kirchheimer 1938, 368, Foucault 1994a, 313ff.

52 Foucault 1994a, 43

53 Foucault 1993, 48

54 Vgl. Foucault 1978, 117

55 Vgl. Lemke, S. 112ff.

gigkeit findet ihre Begründung in der Umgestaltung der Kritischen Theorie, die sich parallel zur Entstehungsgeschichte von „Sozialstruktur und Strafvollzug“ ereignet.<sup>56</sup> Deutlich wird diese Differenz nur wenige Jahre später, als sich die staatsrechtlich ausgebildeten Sozialdemokraten Neumann und Kirchheimer auf der einen Seite und der staatsrechtlich völlig uninteressierte Theoretiker Horkheimer sowie Pollock auf der anderen Seite um den Stellenwert kapitalistischer Produktion im Nationalsozialismus stritten.<sup>57</sup> Pollocks Postulat, dass im Nationalsozialismus der kapitalistische Unternehmer durch den allumfassenden Staatskapitalismus ersetzt wird, muss als notwendige Bedingung der Ausgrenzung einer ökonomischen Betrachtungsweise begriffen werden, die bei Horkheimer/Adorno in eine allgemeine sozialphilosophische Theorie negativer Dialektik umgeformt wird. Im Abschnitt „Aus einer Theorie des Verbrechens“<sup>58</sup> der philosophischen Fragmente der „Dialektik der Aufklärung“ wird dann auch ein Verständnis von Strafvollzug dargelegt, welches dem von „Punishment and Social Structure“ kaum entspricht: Das Gefängnis wird einerseits als Vorreiter gesellschaftlicher Disziplinierung verstanden, indem individuelle Triebe repressiv behandelt werden, aber andererseits als bloßes Epiphänomen instrumenteller Vernunft wahrgenommen. Ein solches Verständnis entspricht keinem sozialwissenschaftlich empirischen Interesse, sondern dient der Exemplifizierung einer sozialphilosophischen These. Der Behauptung einer linearen Fortführung der Kritischen Theorie durch Rusche/Kirchheimer steht aus ideengeschichtlicher Perspektive der disparate methodische Ansatz von Sozialphilosophie und Sozialwissenschaft im Wege. *Obwohl sicherlich beide Positionen argumentative Stärken und Schwächen aufweisen – deren Komplexität hier nicht ansatzweise diskutiert werden kann – soll festgehalten werden, dass sich die Autoren von „Punishment and Social Structure“ und „Surveiller et punir“ bzw. der „Dialektik der Aufklärung“ keine gemeinsame Disposition des Wissens teilen.*

## V.

Rusches und Kirchheimers Arbeit kann als kriminologische Theorie der ökonomischen Einflüsse auf das Strafrecht gelesen werden.<sup>59</sup> Dass sich Rusche und Kirchheimer über die Unmöglichkeit einer ausschließlichen ökonomischen Reduktion bewusst waren, dokumentiert „Sozialstruktur und Strafvollzug“ durch seine Vielzahl fragmentarisch gebliebener Zusatzannahmen. Die unterschiedliche Fortführung und Differenzierung der ökonomischen Theorie verstärkt den bruchstückhaften Charakter des Buches.

Während für Rusche die Korrelation von Arbeitsmarkt und Strafvollzug im Zentrum der Betrachtung steht und eine sozialpolitische Entspannung dieses Verhältnisses eine Reform des Strafvollzuges möglich erscheinen lässt, untersucht Kirchheimer die staatstheoretischen Implikationen veränderter Strafpolitik nach der nationalsozialistischen Beseitigung der Strafvollzugsreformen. Die unterschiedliche Auslegung der Funktion und Geschichte des Strafvollzuges durch Rusche und Kirchheimer lässt die von Foucault angenommene und von

---

56 Vgl. Dubiel

57 Vgl. Dubiel/Söllner

58 Horkheimer/Adorno, 239ff.

59 Vgl. Wächter, 168

Lévy/Zander wieder aufgegriffene These von einer Linie, die letztlich von „Sozialstruktur und Strafvollzug“ zur „Dialektik der Aufklärung“ führt, zweifelhaft erscheinen. *Ausgehend von der (ideengeschichtlich notwendigen) These, dass eine komparative Analyse die jeweilige methodische Disposition des Wissens wahren muss, ist sowohl die Subsumierung von „Punishment and Social Structure“ innerhalb der Kritischen Theorie sowie die Zusammenführung eines sozialwissenschaftlichen und eines philosophischen Ansatzes problematisch.*

Doch diese Bedenken können nicht ignorieren, dass die von Rusche und Kirchheimer durchexerzierte Ablehnung des rechtlichen Denkens zur gesellschaftlichen Analyse auf kriminologischem Gebiet eine Methode eröffnet, an die Foucault, der den Ökonomismus sowie die Hoffnung auf eine Reform des Gefängnisses ablehnt, anknüpft. Die heute so selbstverständlich postulierte sozialwissenschaftliche Absage gegenüber der alleinigen Erklärungskraft des Rechts mag bei einem Ökonomen wie Rusche sowie bei dem Sozialphilosophen Foucault nicht weiter überraschen, aber aus der Perspektive des staatsrechtlich ausgebildeten Kirchheimers verweist die Zurückweisung von juristischen Erklärungsmodellen auf den fundamentalen Wandel vom Staatsrecht zur Politikwissenschaft.

## Literatur

- Chiricos, T./Delone, M. (1992): Labor Surplus and Punishment: A Review and Assessment of Theory and Evidence, in: Social Problems 39, S. 421-446
- Dubiel, H. (1972): Wissenschaftsorganisation und Erfahrung. Studien zur frühen Kritischen Theorie, Frankfurt am Main
- Dubiel, H./Söllner, A. (1984, Hrsg.): Wirtschaft, Recht und Staat im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main
- Foucault, M. (1978): Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit, Berlin
- Foucault, M. (1993): Der Staub und die Wolke, Bremen
- Foucault, M. (1994a): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main
- Foucault, M. (1994b): Table ronde du 20 mai 1978, in: ders.: Dits et écrits 1954-1988, Bd. IV 1980-1988, Paris, S. 20-34
- Garland, D. (1990): Punishment and Modern Society, Chicago
- Heller, H. (1992): Staatslehre, in: ders.: Gesammelte Werke, 3 Bände, 2. Auflage, Tübingen, Band 3, S. 79-411
- H, M./Adorno, T.A. (1995): Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente, Frankfurt am Main
- Kaiser, G. (1996): Kriminologie. Ein Lehrbuch, 3. Auflage, Heidelberg
- Kirchheimer, O. (1936): Remarques sur la statistique criminelle de la France d'après-guerre, in: Revue de Science Criminelle et le Droit pénal comparé, Bd. I/Juillet-Sept., S. 363-396
- Kirchheimer, O. (1938): Recent Trends in German Treatment of Juvenile Delinquency, in: Journal of Criminal Law and Criminology, Bd. XXIX, Sept.-Oct./No.3, S. 362-370
- Kirchheimer, O. (1972a): Eigentums Garantien in Reichsverfassung und Rechtsprechung, in: ders.: Funktionen des Staats und der Verfassung. 10 Analysen, Frankfurt am Main, S. 7-27
- Kirchheimer, O. (1972b): Verfassungsreform und Sozialdemokratie, in: ders.: Funktionen des Staats und der Verfassung. 10 Analysen, Frankfurt am Main, S. 79-99

- Kirchheimer, O. (1972c): Die Rechtsordnung des Nationalsozialismus, in: ders: Funktionen des Staats und der Verfassung. 10 Analysen, Frankfurt am Main, S. 115-142
- Kirchheimer, O. (1976a): Zur Staatstheorie des Sozialismus und Bolschewismus, in: ders.: Von der Weimarer Republik zum Faschismus. Die Auflösung der demokratischen Rechtsordnung, Frankfurt am Main, S.32-52
- Kirchheimer, O. (1976b): Staatsgefüge und Recht im Dritten Reich, in: ders.: Von der Weimarer Republik zum Faschismus. Die Auflösung der demokratischen Rechtsordnung, Frankfurt am Main, S. 152-185
- Kirchheimer, O. (1976c): Das Strafrecht im nationalsozialistischen Deutschland, in: ders.: Von der Weimarer Republik zum Faschismus. Die Auflösung der demokratischen Rechtsordnung, Frankfurt am Main, S.186-212
- Kirchheimer, O. (1981): Legalität und Legitimität, in: ders.: Politische Herrschaft. Fünf Beiträge zur Lehre vom Staat, 4. Auflage, Frankfurt am Main, S. 7-29
- Lemke, T. (1997): Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität, Berlin, Hamburg
- Lévy, R./Zander, H. (1994): Introduction, in: Rusche, G./Kirchheimer, O.: Peine et structure sociale. histoire et théorie critique du régime pénal. texte présenté et établi par René Lévy et Hartwig Zander, Paris
- Lévy, R./Zander, H. (1996): Un „grand livre“: Peine et structure sociale, in: Lenoir, Remi (Hrsg.): Sociétés et Représentation: Michel Foucault: Surveiller et punir: la prison vingt ans après, Novembre
- Melossi, D. (1978): Book Review: Georg Rusche and Otto Kirchheimer, Punishment and Social Structure, in: Crime and Social Justice, 9, S.73-85
- Melossi, D. (1980): Georg Rusche: A Biographical Essay, in: Crime and Social Justice, 14, S. 51-63
- Nelson, L. (1970): System der philosophischen Rechtslehre und Politik, Gesammelte Schriften, Band 6, Hamburg
- Rusche, G.: Die Wirtschaftsordnung des Nationalsozialismus, unveröffentlicht, (Horkheimer-Pollock-Archiv, Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main, XIII, 110)
- Rusche, G.: Briefwechsel mit Max Horkheimer 1939-1942, unveröffentlicht, (Horkheimer - Pollock - Archiv, Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main, I 21/443-462)
- Rusche, G. (1981a): Zuchthausrevolten oder Sozialpolitik. Zu den Vorgängen in Amerika, in: Rusche, Georg/Kirchheimer, Otto: Sozialstruktur und Strafvollzug, Frankfurt am Main, S. 291-297
- Rusche, G. (1981b): Arbeitsmarkt und Strafvollzug. Gedanken zur Soziologie der Strafjustiz, in: Rusche, Georg/Kirchheimer, Otto: Sozialstruktur und Strafvollzug, Frankfurt am Main, S. 298-313
- Rusche, G./Kirchheimer, O. (1974): Sozialstruktur und Strafvollzug, Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt am Main
- Schumann, K. (1981): Produktionsverhältnisse und staatliches Strafen. Zur aktuellen Diskussion über Rusche/Kirchheimer, in: Kritische Justiz, 14. Jg., S. 64-77
- Steinert, H. (1981): Dringliche Aufforderung, an der Studie von Rusche und Kirchheimer weiterzuarbeiten, in: Georg Rusche/Otto Kirchheimer: Sozialstruktur und Strafvollzug, Frankfurt am Main, S. 314-336
- Wächter, G. (1984): Der doppelte Charakter des Strafrechts. Ökonomie, Repression und Ideologie in der Theorie des Strafrechts, in: Kritische Justiz: 17. Jg., S. 161-185

Holbeinstr. 50  
 09111 Chemnitz  
 frankschale@gmx.de